

Ausführungsbestimmungen über die Kantonsbibliothek

vom 27. Oktober 2009 (Stand 1. Dezember 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 46 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹⁾,

gestützt auf Artikel 121 Absatz 7 Buchstabe b sowie Artikel 132 Absatz 3 Buchstabe e des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006²⁾,

beschliesst:

1. Aufgaben und Aufbau der Kantonsbibliothek

Art. 1 *Aufgaben*

¹ Die Kantonsbibliothek hat folgende Aufgaben:

- a. sie ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Studien- und Bildungsbibliothek;
- b. sie dokumentiert das Obwaldner Schrifttum;
- c. sie ist die Schul- und Gemeindebibliothek der Gemeinde Sarnen.

Art. 2 *Sammelgebiete*

¹ Die Kantonsbibliothek enthält und sammelt:

- a. Dokumente und Medien, die den Kanton Obwalden thematisieren und die von Obwaldnerinnen und Obwaldnern verfasst wurden;
- b. Publiziertes aus den Gebieten der Staats- und Gemeindeverwaltung.

¹⁾ [GDB 410.1](#)

²⁾ [GDB 410.1](#)

Art. 3 *Tätigkeitsbereich*

¹ Die Kantonsbibliothek erfüllt ihren Zweck durch:

- a. Ausleihe ihrer Bestände im Rahmen der Benutzungsbestimmungen;
- b. Vermittlung von Büchern im inländischen interbibliothekarischen Leihverkehr;
- c. Führung eines entsprechenden Kataloges;
- d. Informationsdienste;
- e. Zusammenarbeit mit den Gemeinde- und Schulbibliotheken, namentlich deren Unterstützung bei bibliothekarischen und bibliothekstechnischen Belangen sowie im Rahmen von Weiterbildungsanlässen.

Art. 4 *Kantonsbibliothekarin oder Kantonsbibliothekar*

¹ Die Kantonsbibliothekarin oder der Kantonsbibliothekar hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie oder er ist zuständig für die Entwicklung der Strategie zuhanden des Departementsvorstehers und die operative und kundenorientierte Führung der Kantonsbibliothek;
- b. sie oder er sorgt für die richtige Handhabung der Benutzungsbestimmungen;
- c. sie oder er ist verantwortlich für den Bestand;
- d. sie oder er fasst alljährlich zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements einen Tätigkeitsbericht.

2. Benützung der Kantonsbibliothek und Gebühren

Art. 5 *Bibliotheksausweis*

¹ Für die Ausleihe aus der Kantonsbibliothek ist ein von der Kantonsbibliothek ausgestellter Bibliotheksausweis erforderlich. Dieser ist persönlich und nicht übertragbar.

² Der Bibliotheksausweis muss bei jedem Ausleihvorgang vorgewiesen werden.

³ Änderungen der Personalien sowie der Verlust des Ausweises sind der Bibliothek sofort zu melden.

Art. 6 *Ausleihe*

¹ Die Ausleihfrist wird von der Kantonsbibliothek festgelegt. Sie kann unter Angabe der Ausweisnummer verlängert werden, sofern keine Reservation für das entsprechende Medium vorliegt.

² Bereits ausgeliehene Medien können reserviert werden.

³ Die Anzahl gleichzeitig ausgeliehener Medien pro Person wird von der Kantonsbibliothek festgelegt.

Art. 7 *Ausleihbeschränkungen*

¹ Für wertvolle Medien sowie für Bücher und Zeitschriften können von der Kantonsbibliothek Ausleihbeschränkungen festgelegt werden. Medien, die den Ausleihbeschränkungen unterliegen, können im Lesesaal eingesehen werden.

² Bücher mit Druckjahr vor 1950 werden nicht ausgeliehen und können im Lesesaal eingesehen werden.

³ Der Erwachsenenbestand darf nur an Personen ab 12 Jahren (Bücher) beziehungsweise 14 Jahren (DVD's) ausgeliehen werden.

Art. 8 *Interbibliothekarischer Leihverkehr*

¹ Fachbücher und Zeitschriftenartikel, die in der Kantonsbibliothek nicht vorhanden sind, können im Inland gegen Gebühr über den interbibliothekarischen Leihverkehr bestellt werden.

Art. 9 *Ausschluss*

¹ Wer die Benutzungsbestimmungen schwerwiegend oder wiederholt verletzt, kann von der Kantonsbibliothek befristet oder ganz von der Bibliotheksbenützung ausgeschlossen werden.

Art. 10 *Führungen*

¹ Das Personal der Kantonsbibliothek führt interessierte Gruppen und Schulklassen auf Voranmeldung durch die Bibliothek und informiert über die verschiedenen Möglichkeiten der Bibliotheksbenützung.

Art. 11 *Öffnungszeiten*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement legt die Öffnungszeiten der Kantonsbibliothek in Absprache mit der Kantonsbibliothekarin oder dem Kantonsbibliothekar fest.

Art. 12 *Gebühren*

¹ Die Benützung der Medien innerhalb der Bibliothek sowie die Ausleihe für den amtlichen Gebrauch in der kantonalen Verwaltung ist unentgeltlich.

² Die Kantonsbibliothek erhebt folgende Gebühren:

- a. Fr. 5.– für den Bibliotheksausweis und Fr. 10.– für den Ersatz eines verlorenen Benutzungsausweises;
- b. Fr. 20.– für die Bibliotheksbenützung pro Jahr für Erwachsene;
- c. für die Ausleihe von DVD, Videos, pro Film: Fr. 1.– für Kinder- und Jugendfilme und Fr. 2.– für Erwachsenenfilme;
- d. für die Mahnung von Medien, welche die Ausleihfrist überschritten haben:
 1. erste Mahnung (zwei Tage nach Ablauf der Leihfrist) Fr. 5.–,
 2. zweite Mahnung (14 Tage nach Ablauf der Leihfrist) Fr. 10.–,
 3. dritte Mahnung (25 Tage nach Ablauf der Leihfrist) Fr. 15.–;
- e. für nicht zurückgebrachte oder beschädigte Medien eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.– sowie die Ersatzkosten des Mediums;
- f. für die Reservation ausgeliehener Medien (eingeschlossen die schriftliche Mitteilung) Fr. 1.50;
- g. für den interbibliothekarischen Leihverkehr Fr. 10.– pro Dokument (eingeschlossen die schriftliche Mitteilung) sowie weitere allfällige Gebühren der ausleihenden Bibliothek. Für Kopien von Zeitschriftenartikeln bis 20 Seiten Fr. 8.–;
- h. für Fotokopien pro Kopie A4 Fr. –.20 sowie pro Kopie A3 Fr. –.40 bei Selbstbedienung. Für Kopieraufträge eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.– und Fr. –.50 pro Kopie.

³ In Härtefällen kann von einer Gebühr für den Bibliotheksausweis und die Bibliotheksbenützung abgesehen werden.

3. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Ablösung und Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Durch diese Ausführungsbestimmungen wird im Sinne von Art. 132 Abs. 3 Bst. e des Bildungsgesetzes³⁾ die Verordnung über die Kantonsbibliothek und die Schulbibliotheken (Bibliothekenverordnung) vom 7. September 1978⁴⁾ abgelöst und ausser Kraft gesetzt.

² Die Ausführungsbestimmungen über die Benützung der Kantonsbibliothek vom 9. Juli 1996⁵⁾ werden aufgehoben.

Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Dezember 2009 in Kraft.

³⁾ GDB 410.1

⁴⁾ OGS 1978, 45, OGS 1997, 32, OGS 2001, 83, OGS 2007, 13

⁵⁾ OGS 1997, 22, OGS 1999, 28, OGS 2001, 39, OGS 2003, 5, OGS 2004, 25

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.10.2009	01.12.2009	Erlass	Erstfassung	OGS 2009, 49

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.10.2009	01.12.2009	Erstfassung	OGS 2009, 49